

842 K 51/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Mittwoch, 28. Oktober 2026, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A,**

versteigert werden:

1. Die im Grundbuch von Sindlingen Blatt 1985 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
11	Sindlingen	18	18	Ackerland, An der Okrifteler Gewinn	1370
21	Sindlingen	15	135/1	Ackerland, Goldgewinn	1104
	Sindlingen	15	135/6	Ackerland, daselbst	262

2. Das im Grundbuch von Schwanheim Blatt 4351 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Schwanheim	34	175	Grünland, Steinigte Wellen	1140

Ackerländer und Grünland (Wiese)

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 26.11.2024.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

11.000,00 € bezüglich des Grundstücks Sindlingen Blatt 1985 lfd. Nr. 11,
16.500,00 € bezüglich des Grundstücks Sindlingen Blatt 1985 lfd. Nr. 21,
8.000,00 € bezüglich des Grundstücks Schwanheim Blatt 4351 lfd. Nr. 1,
insgesamt auf 35.500,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **143060602013**.